

82. 1. Genügt zur Strafverhängung aus §. 17 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) die Thatsache, daß ein Schriftstück eines Strafprozesses vorzeitig durch die Presse verbreitet worden ist, ohne Nachweis eines subjektiven Verschuldens des Verbreiters?
 2. Leidet auf die Strafthat des §. 17 a. a. O. auch die Bestimmung des §. 21 des Preßgesetzes Anwendung?

I. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1883 g. H. u. Gen. Rep. 2471/83.

I. Landgericht Freiburg.

Die Angeklagten, Buchhändler, hatten Druckbogen einer Druckschrift ausgelegt, welche ihnen als stenographischer Bericht über eine Strafverhandlung zugesendet war, und in welcher ein Schriftstück zu einer Zeit publiziert wurde, wo es in der mehrtägigen Verhandlung noch nicht bekannt gegeben war. Sie beriefen sich darauf daß sie diesen Inhalt der betreffenden Bogen nicht gekannt und sich durch die Nennung des Druckers und Verlegers gedeckt gehalten haben.

Die Revision des Staatsanwaltes gegen die Freisprechung wurde verworfen.

Aus den Gründen:

1. Der Staatsanwalt irrt, wenn er aus der Bedeutung und dem Grunde der Bestimmung im §. 17 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) als einer Präventivmaßregel zur Verhütung der Einträchtigung der Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen beteiligten Personen folgern zu können glaubt, daß lediglich die objektive Thatsache der Veröffentlichung eines antlichen Schriftstückes ohne jede Rücksicht auf subjektives Verschulden des Veröffentlichenden dessen Bestrafung nach sich ziehen müsse. Die Rechtswidrigkeit des Thuns ist nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen Voraussetzung der Anwendung des

Strafgesetzes, und diese notwendige Rechtswidrigkeit der Handlung setzt, wenn nicht Vorsatz, doch mindestens Fahrlässigkeit voraus. Wenn bei gewissen Steuervergehen,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 241 flg., Bd. 8 S. 392, jedoch Bd. 4 S. 12,

die objektive Thatsache einer Steuerhinterhaltung ohne Nachweis eines subjektiven Verschuldens eine Ordnungsstrafe oder eine geringe Geldstrafe zur Folge hat, so beruht das auf den speziellen zu schützenden finanziellen Interessen und auf der ausdrücklichen Sanktion des Gesetzes (vgl. auch §. 25 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 [R.G.Bl. S. 351]). Unzulässig aber ist es, aus dem Erfordernisse ähnlichen Rechtsschutzes, dem Grunde und Zwecke eines gesetzlichen Verbotes, allgemein einen gleichen Grundsatz für strafrichterliche Vergehen herzuleiten. Die Preßdelikte im besonderen haben in dieser Beziehung keinen anderen Charakter, als die im Strafgesetzbuche vorgesehenen Straftaten.

2. Aber auch darin muß der Strafkammer recht gegeben werden, daß aus dem §. 17 a. a. D. selbst eine Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln nicht zu begründen ist. Strafbarkeit einer Handlung setzt an sich den Willen des Thäters voraus und nur ausnahmsweise hat das positive Recht, ausdrücklich oder nach dem erkennbaren Zusammenhange seiner Vorschriften, den nicht gewollten Erfolg einer gewollten Handlung als strafbare Verschuldung aufgestellt. Das hat auch das Preßgesetz gethan; es hat im §. 21 die Verantwortlichkeit für Preßdelikte, die sich zunächst nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt, auf Fahrlässigkeitshandlungen ausgebehnt und im näheren geordnet. Damit erscheint aber die Materie der Fahrlässigkeit bei Preßdelikten aus §. 20 a. a. D. erschöpft, es kann bei eigentlichen Preßvergehen, bei welchen der Inhalt einer Druckschrift die Strafbarkeit begründet, nicht neben der in §. 21 a. a. D. behandelten Fahrlässigkeit noch eine sonstige aufgestellt werden. Zu den durch den Inhalt der Druckschrift strafbaren Preßvergehen (§§. 20. 21) gehören aber sowohl die im Strafgesetzbuche vorkommenden Handlungen, sobald sie durch die Presse verübt werden, als auch die nur bei Verübung durch die Presse erst im Preßgesetze selbst für strafbar erklärten, sobald nicht die Ordnung, sondern der Gegenstand der Veröffentlichung das entscheidende ist (§§. 15. 16. 17 a. a. D.).

Wenn die Unterordnung dieser erst im Preßgesetze mit Strafe

bedrohten Handlungen unter §. 21 a. a. D. darum von der Revision bekämpft wird, weil die Strafe des §. 21 für das fahrlässige Vergehen eine höhere Strafe setzen würde, als §. 18 für das dolose, so beweist dieses Argument zuviel, indem auch bei nicht lediglich durch die Presse verübten Vergehen die Strafandrohung unter der des §. 21 öfter zurückbleibt, z. B. St.G.B. §. 185 (bis *M* 600), §. 111 Absf. 2 (*M* 600), §. 300 (3 Monate), §. 184 (*M* 300 und 6 Monate), und es beweist darum überhaupt nicht, weil der §. 21 für alle, auch die schwersten Vergehen, die eine fahrlässige Verübung außerhalb der Presse gar nicht kennen, wenn sie als Preßvergehen auftreten, einen Gesamtstrafrahmen bestimmt. Ebenso wenig läßt sich mit der Revision aus dem im Gesetze gebrauchten Ausdrucke „Zuwiderhandlung“ die Zusammenfassung der vorsätzlichen und fahrlässigen Begehungsart ableiten, denn diese Bezeichnung hat nur die äußere Handlung gegenüber der Strafvorschrift im Auge ohne jede Rücksichtnahme auf das innere Schuldmoment. Und endlich beruht es auf einem Mißverständnisse, wenn aus der Nichterforderlichkeit eines besonderen Dolus für den §. 17 a. a. D., d. h. der Nachweisung der Absicht, die Unbefangenheit bei dem Strafprozesse zu gefährden, und dem in einem Urteile gebrauchten Ausdrucke: „der Angeklagte müsse sich nur seiner Handlung bewußt gewesen sein“, geschlossen wird, §. 17 a. a. D. verlange überhaupt keinen Dolus, und der Angeklagte brauche sich nur der Verbreitung einer Druckschrift, nicht eines amtlichen Schriftstückes vor der Verhandlung bewußt zu sein.